
Offshore- Jurisdiktionen unter Druck

Steuerliche Überlegungen aus liechtensteinischer Sicht bezüglich der (Ver- waltungs-)Sitzverlegung von privaten Vermögens- strukturen

Der internationale Druck auf offshore-basierte Strukturen steigt. Liechtenstein bietet sich als attraktive Destination für ein Onshoring an. Der vorliegende Beitrag diskutiert die mit einer Verlegung des Sitzes oder Ortes der tatsächlichen Verwaltung zusammenhängenden Chancen und Stolpersteine.

1 Einleitung

1.1 Steuerrechtliche Entwicklungen

International werden Anstrengungen unternommen, Dienstleistungen und die Produktion von Gütern ins Inland zu verlagern. Während auf unilateraler Ebene eine Verbesserung von Rahmenbedingungen bspw. durch Steuersatzsenkungen angestrebt wird, verstärken unter anderem auch internationale Steuerentwicklungen den Druck auf Offshore-Staaten.

Bereits im Jahr 2013 hat die OECD mit der Veröffentlichung des Aktionsplans zur Bekämpfung



Martin A. Meyer

lic. oec. HSG, eidg. dipl. Steuerexperte,
dipl. Treuhandexperte und Treuhänder
(Liechtenstein), Leiter Steuern und Recht,
PwC GmbH, Liechtenstein



Mato Bubalovic

M.A. HSG in Law, Manager Steuern und Recht,
PwC GmbH, Liechtenstein

der Gewinnverkürzung und -verschiebung international tätiger Unternehmen (BEPS) ein mit 15 Aktionspunkten umfassendes Massnahmenpaket vorgestellt, mit dem unter anderem Anforderungen an Substanz und Transparenz multinationaler Unternehmen gestellt werden.¹ In Anlehnung an den Aktionspunkt 12 des BEPS-Projekts hat die EU im Frühjahr 2018 ihre Amtshilferichtlinie² angepasst (DAC6)³, welche nun zwingende Meldepflichten für potentiell aggressive Steuerplanungsmodelle mit EU-grenzüberschreitenden Elementen vorsieht. Ebenfalls im Kontext internationaler Transparenz wurde von der OECD im Jahr 2014 mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung einzudämmen, der Common Reporting Standard («CRS») für den automatischen Austausch von

Informationen zu Finanzkonten entwickelt. Der CRS basiert im Wesentlichen auf dem in den USA entwickelten zwischenstaatlichen Vertragsmodell 1 IGA zur Umsetzung des dort im Jahr 2010 erlassenen Foreign Account Tax Compliance Act («FATCA»).^4 Ferner übt die EU seit Ende 2017 mittels einer sog. schwarzen und grauen Liste Druck auf Drittstaaten mit dem Zweck aus, deren Steuerpraktiken in Übereinstimmung mit den Vorgaben der EU zu bringen.^5 Unter anderem wird in diesem Rahmen die Einführung steuerlicher Anti-Missbrauchsbestimmungen für Dividenden und Kapitalgewinne gefordert, die aus niedrig besteuerten und sog. «zero-tax»-Ländern stammen. Diese «zero-tax»-Länder hat die EU mittels der genannten Listen auch direkt in die Pflicht genommen und die Einführung von Substanzerfordernissen verlangt.^6 Für Gesellschaften, die in den betreffen-

¹ Vgl. HUBER/BARTZ/BERR, Blickpunkt «BEPS» Base Erosion and Profit Shifting, in: Steuer Revue, Nr. 12/2014, S. 846 ff.
² Vgl. Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11. März 2011).
³ Vgl. Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (ABl. L 139 vom 5. Juni 2018).
⁴ Vgl. zum Ganzen OECD, Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters, 2. Aufl., 2017, OECD Publishing, S. 9 f.
⁵ Vgl. betreffend den aktuellen Stand: EUROPEAN COMMISSION, Evolution of the EU list of tax havens, 28. Oktober 2018 (abgerufen am 21. Januar 2019 unter https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/eu_list_update_25_05_2018_en.pdf).
⁶ Hierzu gehören bspw. Bermuda, Cayman Islands, Bahamas, Jersey, Guernsey, Isle of Man und British Virgin Islands.

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung

- 1.1 Steuerrechtliche Entwicklungen
- 1.2 Potentielle Auswirkungen auf private Vermögensstrukturen

2 Ausgangslage

- 2.1 Problemstellung in Liechtenstein
- 2.2 Problemstellung in den Offshore-Jurisdiktionen

3 Option 1: Sitzverlegung

- 3.1 Zivilrechtliche Überlegungen
- 3.2 Ertragssteuerliche Überlegungen auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft
 - 3.2.1 Unbeschränkte Steuerpflicht
 - 3.2.2 Stille Reserven
 - 3.2.3 Verlustvorträge
- 3.3 Ertragssteuerliche Überlegungen auf Ebene der liechtensteinischen Stiftung
- 3.4 Emissions- und Gründungsabgabe
- 3.5 Umsatzabgabe
- 3.6 Mehrwertsteuer
- 3.7 Status als Privatvermögensstruktur

4 Option 2: Verlegung des Ortes der tatsächlichen Verwaltung

- 4.1 Zivilrechtliche Überlegungen
- 4.2 Ertragssteuerliche Überlegungen auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft
 - 4.2.1 Unbeschränkte Steuerpflicht
 - 4.2.2 Stille Reserven
 - 4.2.3 Verlustvorträge
- 4.3 Ertragssteuerliche Überlegungen auf Ebene der liechtensteinischen Stiftung
- 4.4 Emissions- und Gründungsabgabe
- 4.5 Umsatzabgabe
- 4.6 Mehrwertsteuer
- 4.7 Status als Privatvermögensstruktur

5 Fazit

den Staaten einer der sog. relevanten Aktivitäten nachgehen, bedeutet dies, dass diese – je nach Gesetzgebungsstand bereits ab 2019 – in personeller und infrastruktureller Hinsicht über «adäquate» Substanz verfügen müssen. Im Besonderen heisst dies, dass genügend und hinreichend qualifiziertes Personal, adäquate Ausgaben sowie eine angemessene physische Präsenz (bspw. Infrastruktur) zur Erfüllung der Aktivitäten der Gesellschaft bestehen müssen. Können betroffene Gesellschaften nicht nachweisen, dass sie diesen Anforderungen gerecht werden, sehen sie sich unter anderem der Gefahr von Bussen, einem Informationsaustausch mit dem Sitzstaat der unmittelbaren oder obersten Muttergesellschaft oder mit dem Staat des Endbegünstigten, und in Härtefällen gar einer Löschung aus dem Handelsregister ausgesetzt.⁷

Die dargelegten Entwicklungen zeigen deutlich auf, dass die EU grenzüberschreitende Steuerergestaltungen mittels Offshore-Jurisdiktionen einschränken will.

Auch Liechtenstein musste sich zu gewissen Anpassungen an seinem Steuergesetz verpflichten. Die Überprüfung durch die EU hatte ergeben, dass das liechtensteinische Steuerrecht mit den EU-Kriterien bis auf wenige Punkte als nicht schädlich zu beurteilen war. Bemängelt wurde indes das Fehlen von Anti-Missbrauchsbestimmungen zur Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen und -gewinnen aus niedrig besteuerten Ländern sowie zum Eigenkapitalzinsabzug. Ferner wurde die asymmetrische Behandlung von Kapitalgewinnen und -verlusten von Beteiligungen kritisiert. Durch die Anpassung der bemängelten Punkte per 13. Juli 2018 und die daraus resultierende Angleichung des liechtensteinischen Steuerrechts an europäische Standards wurde Liechtenstein per 2. Oktober 2018 von der grauen Liste gestrichen.⁸

1.2 Potentielle Auswirkungen auf private Vermögensstrukturen

In der Praxis nutzen vermögende Individuen aus Vermögensschutz- und Nachfolgegründen regelmässig liechtensteinische Stiftungen und Trusts, um ihr Vermögen für ihren gewünschten Zweck zu verselbständigen. Bei klassischen privaten Vermögensstrukturen wird das Vermögen nicht direkt in die Stiftung oder den Trust eingelegt, sondern indirekt über eine oder mehrere Beteiligungen (sog. passive Investmentgesellschaften). Diese Beteiligungen sind meistens in Offshore-Jurisdiktionen inkorporiert.

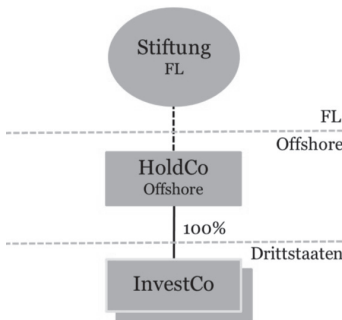
Basierend auf den aufgezeigten steuerlichen Verschärfungen sollen anhand eines Musterfalls zunächst die daraus resultierenden Problemstellungen diskutiert werden (vgl. Kapitel 2). In einem zweiten Schritt wird anhand der Beispiele der Sitzverlegung und der Verlegung des Ortes der tatsächlichen Verwaltung dargelegt, wie diesen Problemen begegnet werden kann und welche steuerlichen Folgen daraus resultieren (vgl. Kapitel 3 und 4).

Weitere Optionen wie bspw. die Immigrationsfusion, -ausgliederung oder der Übertrag einzelner Vermögenswerte kämen zwar grundsätzlich auch in Frage, jedoch würde deren Erörterung den Rahmen der vorliegenden Abhandlung sprengen. In einem gesonderten Beitrag soll indes näher auf die Auswirkungen von DAC6, CRS/FATCA sowie aktuelle mehrwertsteuerliche Entwicklungen in Liechtenstein eingegangen werden.

2 Ausgangslage

Eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem Drittstaat hat eine liechtensteinische Stiftung gegründet und ihr Vermögen in mehreren ausländischen Beteiligungen («InvestCo») mittels einer Beteiligungsgesellschaft («HoldCo») mit Sitz in einer Offshore-Jurisdiktion (bspw. Guernsey oder Isle of Man) in die Stiftung eingebracht. Für Zwecke des vorliegenden Musterfalls

wird davon ausgegangen, dass die InvestCos ihren Sitz in Drittstaaten haben. Die Beteiligungsgesellschaft erzielt Dividenden- und Zinseinkünfte, die sie aus Darlehen gegenüber den Sub-Beteiligungen generiert. Alle Beteiligungen werden zu 100% gehalten. Die Beteiligungsgesellschaft verfügt nur über wenig Substanz. Die beschriebene Struktur kann wie folgt dargestellt werden:



2.1 Problemstellung in Liechtenstein

Beteiligungserträge und Kapitalgewinne aufgrund von Beteiligungen an juristischen Personen sind in Liechtenstein grundsätzlich ertragssteuerbefreit (Art. 48 Abs. 1 lit. e und f des Gesetzes vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern; Steuergesetz; «SteG»⁷). Indes erfolgt keine Freistellung dieser Erträge,

wenn die am 13. Juli 2018 in Kraft getretenen Anti-Missbrauchsbestimmungen greifen. Dies ist dann der Fall, wenn Beteiligungserträge und Kapitalgewinne von ausländischen juristischen Personen stammen, deren Gesamtertrag nachhaltig zu mehr als 50 % aus passiven Einkünften besteht und der Reingewinn derselben einer niedrigen Besteuerung unterliegt (Art. 48 Abs. 3 und 6 SteG). Als passive Einkünfte gelten nach Art. 48 Abs. 4 SteG Zinsen oder sonstige Einkünfte aus Finanzvermögen, Einkünfte aus geistigem Eigentum und Finanzierungsleasing, sowie Beteiligungserträge, die aus solchen passiven und niedrig besteuerten Einkünften stammen. Die neuen Anti-Missbrauchsbestimmungen sind für vor dem 1. Januar 2019 bestehende Strukturen erstmals ab dem Steuerjahr 2022 anwendbar, während für ab dem 1. Januar 2019 begründete Strukturen eine Anwendung bereits ab Steuerjahr 2019 stattfindet.¹⁰

Mithin ist für die Beurteilung der steuerlichen Behandlung von Dividendenausschüttungen und Kapitalgewinnen auf Ebene der liechtensteinischen Stiftung zu prüfen, ob die von der ausländischen Beteiligungsgesellschaft bzw. deren Sub-Beteiligungen generierten Erträge einer niedrigen Besteuerung unterliegen haben (was bei Offshore-Jurisdiktionen bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich der Fall sein dürfte) und ob diese zudem überwiegend aktiv oder passiv waren.¹¹ Fallen die Dividendenausschüttungen

⁷ Für diese grundsätzlich in den meisten betroffenen Staaten anwendbare Regelung sei stellvertretend auf diejenige Guernseys verwiesen: The Income Tax (Substance Requirements), (Implementation) Regulations, 2018 (Guernsey Statutory Instrument, 208 No. 90; abgerufen am 22. Januar 2019 unter <https://www.gov.gg/CHttpHandler.ashx?id=116843&p=0>).

⁸ Hierzu ausführlich MEYER/BUBALOVIC, Liechtenstein: Einführung von Anti-Missbrauchsbestimmungen und weiteren Steuergesetzanpassungen, in: Steuer Revue, Nr. 11/2018, S. 836 ff.; vgl. auch https://ec.europa.eu/taxation_customs/tax-common-eu-list_en (abgerufen am 6. Februar 2019).

⁹ LGBL 2010 Nr. 340.

¹⁰ Vgl. § 1, Übergangsbestimmung zu Art. 48, Gesetz vom 7. Juni 2018 über die Abänderung des Steuergesetzes (LGBL 2018 Nr. 147).

¹¹ Zur Funktionsweise dieser Prüfung bei Beteiligungen von über 25 % vgl. MEYER/BUBALOVIC, Liechtenstein: Einführung von Anti-Missbrauchsbestimmungen und weiteren Steuergesetzanpassungen, in: Steuer Revue, Nr. 11/2018, S. 842 f.

unter die Anti-Missbrauchsbestimmungen, sind die betreffenden Dividenden in Liechtenstein – Übergangsbestimmungen vorbehalten – steuerpflichtig.

Zudem stellt sich aus liechtensteinischer Sicht die Frage nach dem Ort der tatsächlichen Verwaltung der ausländischen Beteiligungen. Sollte sich der Mittelpunkt der unternehmerischen Oberleitung (Art. 2 Abs. 1 lit. d SteG) der Beteiligungsgesellschaft und/oder der Sub-Beteiligungen in Liechtenstein befinden, würde dies unilateral eine unbeschränkte Steuerpflicht auslösen (vgl. Art. 44 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a SteG). Je nach involvierter Offshore-Jurisdiktion besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen (bspw. mit Isle of Man¹²). Daher ist eine Einschränkung des Besteuerungsrechts einer der beiden Staaten aufgrund der Tie-Breaker-Rule nicht möglich, wobei zufolge des Ortes der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein das Besteuerungsrecht auch bei Anwendbarkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens in der Regel Liechtenstein zukommen würde. Folglich wären die von der Beteiligungsgesellschaft erzielten Zinserträge in Liechtenstein steuerbar (statt Besteuerung zum Nullsatz in der Offshore-Jurisdiktion), während bezüglich der Beteiligungserträge von den ausländischen Sub-Beteiligungen die Anti-Missbrauchsbestimmungen zur Anwendung gelangen würden (sofern deren Ort der tatsächlichen Verwaltung nicht in Liechtenstein liegt), was ebenfalls möglicherweise zu einer Besteuerung von Dividenden und Kapitalgewinnen auf Ebene der nunmehr in Liechtenstein steuerpflichtigen Beteiligungsgesellschaft führen könnte.

2.2 Problemstellung in den Offshore-Jurisdiktionen

Die mit der Einführung der neuen Substanzanforderungen zusammenhängenden Problemstellungen werden nachfolgend stellvertretend anhand des Beispiels von Isle of Man erörtert.

In Isle of Man treten die neuen Substanzerfor-

dernisse für Rechnungslegungsperioden in Kraft, die am 1. Januar 2019 oder später beginnen (vgl. section 2 der Income Tax [Substance Requirements] Order 2018; «SR Order»¹³). Mithin ist auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft zu prüfen, ob diese von den neuen Anforderungen betroffen ist.

Zunächst ist vorausgesetzt, dass die Gesellschaft in Isle of Man steuerpflichtig ist, was grundsätzlich bereits der Fall ist, wenn sie dort ihren statutarischen Sitz hat.¹⁴ Ferner muss die Beteiligungsgesellschaft unter eine der relevanten Kategorien von Aktivitäten fallen und aus dieser Aktivität Einnahmen erzielen (vgl. section 80C und 80D SR Order). Vorliegend kommt die Kategorie «holding company» in Frage. Diese wird definiert als reine Beteiligungsgesellschaft, die in ihrer Hauptfunktion Anteile an anderen Unternehmen erwirbt und hält (Beteiligungen von über 50% oder Ausübung wesentlicher Einflussnahme auf andere Weise) und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (section 80B SR Order). Wie erwähnt, hält die Beteiligungsgesellschaft sämtliche Beteiligungen zu 100% und erzielt Dividendenerträge aus diesen Beteiligungen. Mithin unterliegt die Beteiligungsgesellschaft den neuen Substanzanforderungen.

Während für die übrigen Kategorien die Anforderungen an die Substanz verhältnismässig hoch angesetzt sind (physische Präsenz der Direktoren und Anforderungen an Regelmässigkeit der Treffen zwecks Entscheidungsfindung vor Ort, Anforderungen an Anzahl und Qualifikation des Personals, an Ausgaben und Infrastruktur vor Ort sowie an die Kernaktivitäten, die für die Erzielung von Einnahmen erforderlich sind; vgl. section 80E SR Order), haben Holdinggesellschaften lediglich darzulegen, dass sie über angemessenes Personal und Infrastruktur zur Haltung und Verwaltung von Beteiligungen verfügen (section 80E para. 3 SR Order).

Der Natur dieser Tätigkeiten entsprechend dürfte mit relativ wenig personellem und infrastrukt-

turellem Aufwand den Anforderungen Genüge getan sein. Nichtsdestotrotz kann im Einzelfall das Stellen von Personal und Infrastruktur aus verschiedenen Gründen unerwünscht sein, weshalb eine Sitzverlegung die attraktivere Option darstellen kann.

Das Nichteinhalten der genannten Substanzerfordernisse resultiert in einem Austausch mit dem Sitzstaat der unmittelbaren oder obersten Muttergesellschaft oder mit dem Staat des Endbegünstigten. Je nach Dauer der Nichteinhaltung drohen Bussen von bis zu £ 100 000.–. Sollte die Steuerbehörde im dritten Jahr des Nichteinhaltens zum Schluss kommen, dass keine realistische Chance für die betreffende Gesellschaft besteht, die Substanzerfordernisse zu erfüllen, kann die Steuerbehörde eine Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister beantragen (section 80 F ff. SR Order).¹⁵

3 Option 1: Sitzverlegung

Es wird die Möglichkeit ins Auge gefasst, den Sitz der Beteiligungsgesellschaft angesichts der neuen Rechtslage ohne Neugründung nach Liechtenstein zu verlegen. Dabei spielen unter anderem die nachfolgend genannten Faktoren eine zentrale Rolle.

3.1 Zivilrechtliche Überlegungen

Es ist zu prüfen, ob eine Sitzverlegung ohne Neugründung zivilrechtlich möglich ist. Gemäss Art. 233 Abs. 1 des Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20. Januar 1926 («PGR»)¹⁶ kann sich eine ausländische juristische Person durch Eintragung im Handelsregister und Bestellung eines Repräsentanten (soweit beides erforderlich ist) ohne Auflösung im Ausland und Neugründung im Inland oder ohne Verlegung ihrer Geschäftstätigkeit oder Verwaltung dem liechtensteinischen Recht unterstellen und damit ihren Sitz ins Inland verlegen. Vorausgesetzt hierfür ist eine Genehmigung des Amtes für Justiz, welche nur erteilt werden darf, sofern die juristische Person nachweist, dass sie sich dem inländischen Recht angepasst hat und das ausländische Recht eine Verlegung gestattet (Art. 233 Abs. 2 PGR). Vor der Eintragung ist ferner nachzuweisen, dass das in den Statuten als voll einbezahlt erklärte Grundkapital im Zeitpunkt der Verlegung gedeckt ist (Art. 233 Abs. 3 PGR). Ist eine juristische Person nach liechtensteinischem Recht nicht eintragungspflichtig, untersteht sie demselben, sobald der Wille, dem liechtensteinischen Recht zu unterstehen deutlich erkennbar ist, eine genügende Beziehung zum Inland besteht und die An-

¹² Dies im Unterschied zu bspw. Guernsey (vgl. Art. 4 Abs. 3 des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Regierung von Guernsey zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Vermeidung der Steuerverkürzung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 5./11. Juni 2014; LGBl. 2015 Nr. 142).

¹³ Income Tax (Substance Requirements) Order 2018, Statutory Document No. 2018/0263 (abgerufen am 6. Februar 2019 unter <https://www.gov.im/media/1363452/draft-isle-of-man-legislation-income-tax-substance-requirements-order-2018.pdf>).

¹⁴ Section 2N para. 1 Income Tax Act 1970 (abgerufen am 6. Februar 2019 unter https://www.legislation.gov.im/cms/images/LEGISLATION/PRINCIPAL/1970/1970-0003/IncomeTaxAct1970_33.pdf).

¹⁵ Vgl. auch section 80J SR Order bezüglich der anwendbaren Strafbestimmungen im Falle von Handlungen, die die Anwendung der neuen Substanzerfordernisse verhindern sollen.

¹⁶ LGBl. 1926 Nr. 4.

passung an das inländische Recht erfolgt ist (Art. 233 Abs. 4 PGR).

3.2 Ertragssteuerliche Überlegungen auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft

3.2.1 Unbeschränkte Steuerpflicht

Nach Art. 46 Abs. 1 lit. a SteG beginnt die unbeschränkte Steuerpflicht juristischer Personen mit der Verlegung ihres Sitzes (i.V.m. Art. 44 Abs. 1 SteG). Bei eintragungspflichtigen juristischen Personen ist daher auf den Handelsregistereintrag abzustellen, während bei den übrigen juristischen Personen der Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 233 Abs. 4 PGR massgeblich ist.

Wird mit der Sitzverlegung auch der Ort der tatsächlichen Verwaltung nach Liechtenstein verlegt, dürfte die Gesellschaft ausschliesslich in Liechtenstein steuerpflichtig sein (vorbehaltlich einer verbleibenden beschränkten Steuerpflicht zufolge Betriebsstätte oder Liegenschaft im Emigrationsstaat). Verbleibt hingegen der Ort der tatsächlichen Verwaltung trotz Sitzverlegung im Wegzugsstaat, kommt es für die weitere Beurteilung der Steuerpflicht darauf an, ob zwischen den beiden Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Kann dies bejaht werden, so wird in der Regel auf den Ort der tatsächlichen Verwaltung abgestellt und das Besteuerungsrecht des blossen Sitzstaates zurückgedrängt.¹⁷ Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Gesellschaft sowohl im Emigrations- als auch im Immigrationsstaat unbeschränkt steuerpflichtig wird, was potentiell eine Doppelbesteuerung zur Folge hätte.¹⁸

Die Sitzverlegung bewirkt zwar die Anwendung des liechtensteinischen Handelsrechts, hat jedoch keinen Unterbruch des Geschäftsjahres zur Folge. Besteht nach Art. 47 Abs. 6 SteG die Steuerpflicht nicht während eines ganzen Kalenderjahres, so tritt an die Stelle des Kalenderjahres

der Zeitraum der jeweiligen Steuerpflicht. Schliessen die Rechnungen zudem nicht mit dem Kalenderjahr ab, ist der steuerpflichtige Reinertrag nach den Ergebnissen des abgelaufenen Geschäftsjahres zu erklären.

Im vorliegend dargestellten Musterfall besteht im ursprünglichen Sitzstaat nur wenig Substanz. Selbst im Falle einer Doppelansässigkeit zufolge effektiver Verwaltung im Offshore-Staat wäre keine Doppelbesteuerung zu befürchten, da die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft im Wegzugsstaat zum Nullsatz besteuert würde. Die Beteiligungsgesellschaft wird in Liechtenstein zufolge Sitzverlegung auf Basis der erzielten Zinseinkünfte steuerpflichtig und hat eine Ertragssteuer von 12,5% auf dem steuerpflichtigen Reinertrag zu entrichten. Die effektive Steuerlast wird durch die Anwendung eines Eigenkapitalzinsabzugs von 4% basierend auf dem modifizierten Eigenkapital (vgl. Art. 54 SteG) reduziert. Bezüglich der ausländischen Sub-Beteiligungen ist zu evaluieren, ob der dort erzielte Gesamtertrag überwiegend passiver oder aktiver Natur ist und ob der Reingewinn einer niedrigen Besteuerung unterliegt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so sind Dividendenerträge und allfällige erzielte Kapitalgewinne auf Ebene der nunmehr liechtensteinischen Beteiligungsgesellschaft ebenfalls steuerpflichtig (hierzu sogleich mehr in Kapitel 3.7). Andernfalls wären diese Erträge und Gewinne ertragssteuerbefreit (Art. 48 Abs. 1 lit. e und f SteG).

3.2.2 Stille Reserven

Der erstmalige Eintritt in das liechtensteinische Besteuerungsrecht ist hinsichtlich des Gewinns aus der Veräusserung oder Nutzung eines Vermögensgegenstandes dahingehend geregelt, als dieser Vermögensgegenstand als zum Fremdvergleichspreis erworben oder genutzt gilt (sog. «Step-up»; Art. 51 Abs. 3 SteG). Dadurch werde effektiv sichergestellt, dass nur die im Inland erzielten Wertsteigerungen steuerlich erfasst wer-

den.¹⁹ Auch aus Art. 51 Abs. 1 SteG betreffend die liechtensteinische Wegzugsbesteuerung und den dazugehörigen Materialien wird der Grundsatz ersichtlich, dass in Liechtenstein nur Wertsteigerungen besteuert werden sollen, die auch während der Zeit der liechtensteinischen Steuerhoheit erwirtschaftet wurden.²⁰ Wenngleich fraglich ist, inwiefern diese Bestimmungen auch auf Sitzverlegungen und die Verlegungen des Ortes der tatsächlichen Verwaltung anwendbar sind, muss zumindest der genannte Grundsatz im Rahmen der erwähnten Vorgänge gelten. Gleiches muss auch bei Anpassungen der Buchführung an liechtensteinische Rechnungslegungsgrundsätze gelten, sofern diese die Auflösung stiller Reserven zur Folge haben, die unter der Steuerhoheit des Wegzugsstaats entstanden sind.²¹ Aus diesem Grund wird in der Praxis in der Regel eine Zwischenbilanz für Steuerzwecke zielführend und notwendig sein. Auffallend ist, dass an den nach Art. 51 Abs. 1 SteG vorgesehenen Step-up keinerlei Anforderungen bezüglich einer Wegzugsbesteuerung im Emigrationsland gestellt werden. Auch in der

schweizerischen Doktrin wird die Ansicht vertreten, dass ein steuerneutraler Step-up unabhängig davon möglich sein solle, ob die stillen Reserven im Emigrationsstaat tatsächlich einer Wegzugsbesteuerung unterliegen, von einem Steueraufschub profitieren oder steuerlich überhaupt nicht erfasst werden.²²

In der liechtensteinischen Steuerpraxis wird für einen Step-up grundsätzlich ein handelsrechtlicher Abschluss mit den verbuchten Aufwertungen oder ein anderer Nachweis über die versteuerten stillen Reserven vorausgesetzt. Letzteres dürfte im Fall einer Verlegung aus einem Offshore-Staat regelmässig misslingen. Daher stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang vor der Sitzverlegung und daher nach dem Handelsrecht des Emigrationsstaats eine Aufwertung stattfinden kann, um später Abschreibungen steuerlich geltend machen zu können. Solch eine handelsrechtlich zulässige Aufwertung wäre von den liechtensteinischen Steuerbehörden zu akzeptieren. Indes ist in Zusammenhang mit Beteiligungsgesellschaften die Revision des Steuergesetzes zu beachten. Danach sind ab

¹⁷ Vgl. den für die meisten Doppelbesteuerungsabkommen noch massgebenden Art. 4 Abs. 3 OECD-MA 2014, OECD, Model Tax Convention on Income and on Capital 2014 (Full Version), OECD Publishing (abgerufen am 5. Februar 2019 unter https://read.oecd-ilibrary.org/taxation/model-tax-convention-on-income-and-on-capital-2015-full-version_9789264239081-en#page1).

¹⁸ Das liechtensteinische Besteuerungsrecht wird unilateral bezüglich ausländischer Betriebsstätten und Grundstücke eingeschränkt (vgl. Art. 48 Abs. 1 lit. a-c SteG).

¹⁹ Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) sowie Abänderung der entsprechenden Spezialgesetze, S. 126 (abgerufen am 5. Februar 2019 unter https://www.llv.li/files/srk/pdf/llv-rk-vernehm_2009_totalrevision_gesetz_landes_und_gemeindesteuern.pdf).

²⁰ Vgl. den Bericht und Antrag der Regierung Nr. 48/2010 betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Lan-

des- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze, S. 129 (nachfolgend zit. als «Bericht und Antrag»). In diesem Sinne auch die Umstrukturierungen nach Art. 52 SteG (Bericht und Antrag, S. 130 ff.).

²¹ Dies gilt freilich nur bei Sitzverlegungen, da diese im Unterschied zur Verlegung des Verwaltungsortes auch einen Wechsel des anwendbaren Handelsrechts zeitigen (vgl. hierzu Kapitel 4.1).

²² Vgl. hierzu die Hinweise bei HELBING/FELBER, in: Zweifel/Beusch/Riedweg/Oesterheld (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Umstrukturierungen, Basel, 2016, § 9 N 37 ff. (insbesondere auch den Hinweis auf die Praxis, wonach der Schweiz an den unter ausländischer Steuerhoheit gebildeten und in die Schweiz importierten stillen Reserven kein Besteuerungsrecht zustehe, jedoch für die Geltendmachung versteuerter stiller Reserven ein Nachweis bezüglich der Besteuerung zu erbringen sei, N 39).

Steuerjahr 2019 realisierte und nicht realisierte Verluste aus Beteiligungen an juristischen Personen nicht mehr steuerlich abzugsfähig (Art. 47 Abs. 3 lit. c^{bis} SteG). An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass Inländer, deren Aktiven nach Massgabe der Bilanz zu mehr als CHF 10 Millionen aus steuerbaren Urkunden bestehen, nach Art. 13 Abs. 3 lit. d des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben («StG») vom 27. Juni 1973 als Effekthändler qualifizieren.²³ Daher sollte eine entsprechende Aufwertung wohl überlegt sein. Sollte das ausländische Handelsrecht entsprechende Aufwertungen nicht erlauben, ist der Nachweis über die in die Eröffnungsbilanz Eingang zu findenden stillen Reserven für Steuerzwecke im Einzelfall zu erbringen.

In jedem Fall empfiehlt sich vor einer Verlegung des Sitzes oder des Ortes der tatsächlichen Verwaltung die Einholung eines Steuervorbescheids i. S. v. Art. 93a SteG.

3.2.3 Verlustvorträge

Durch die Verlegung des Gesellschaftssitzes endet (grundsätzlich; vgl. Kapitel 3.2.1) die Steuerpflicht im Sitzstaat, sofern die Gesellschaft dort nicht beschränkt steuerpflichtig bleibt (bspw. zufolge einer Betriebsstätte oder Liegenschaft). Können bestehende Verlustvorträge nicht nach Liechtenstein verlagert werden, so verfallen sie also grundsätzlich.

Die Behandlung von Auslandsverlusten ist im SteG nicht explizit geregelt. Geht man diesbezüglich jedoch davon aus, dass ausserhalb Liechtensteins entstandene Gewinne mangels Steuerhoheit nicht besteuert werden konnten, so liegt die Schlussfolgerung nahe, während dieser Zeit entstandene Verluste in Liechtenstein auch nicht zu übernehmen. Daher sollte vor Begründung der liechtensteinischen Steuerpflicht geprüft werden, inwiefern bestehende Verlustvorträge vor der Verlegung der Steuerpflicht durch Aufdeckung stiller Reserven verrechnet werden können (sofern und soweit dies nach dem an-

wendbaren ausländischen Handelsrecht möglich ist).

Indes ist Art. 57 Abs. 1 SteG keine Einschränkung bezüglich der Übernahme von unter einer ausländischen Steuerhoheit entstandenen Verlusten zu entnehmen. Da Liechtenstein ferner das Leistungsfähigkeitsprinzip als einen der Grundsätze der Besteuerung kennt²⁴, stellt sich die Frage, ob die Besteuerung der Gesellschaft nicht auf den Gewinn beschränkt werden sollte, der während ihrer Existenz und unabhängig von der Dauer der Steuerpflicht in Liechtenstein erwirtschaftet wurde. Dies umso mehr, als juristische Personen in Liechtenstein auf Grundlage ihrer weltweiten Einkünfte besteuert werden (vgl. Art. 44 Abs. 1 SteG).²⁵ Freilich wären diesfalls jedoch die übertragbaren Verluste insoweit einzuschränken, als eine steuerlich neutrale Auflösung von unter ausländischer Steuerhoheit geschaffener stiller Reserven (Step-up) möglich ist.²⁶

3.3 Ertragssteuerliche Überlegungen auf Ebene der liechtensteinischen Stiftung

Die Verlegung des Sitzes ohne Liquidation und Neugründung zeitigt auf Ebene der liechtensteinischen Stiftung grundsätzlich keine Ertragssteuerfolgen. Jedoch sind allfällige Veränderungen der Buchwerte der betroffenen Anteilsrechte zu berücksichtigen.

Die Verlegung des Sitzes der Beteiligungsgesellschaft könnte – wie erwähnt – ferner dazu führen, dass die Beteiligungsgesellschaft bezüglich ihrer von den ausländischen Sub-Beteiligungsgesellschaften stammenden Dividendenerträge und Kapitalgewinne potentiell unter die Anti-Missbrauchsbestimmungen fällt (hierzu sogleich mehr unter Kapitel 3.7). Indes hat die Sitzverlegung auch zur Folge, dass die von der Beteiligungsgesellschaft an die liechtensteinische Stiftung ausgeschütteten Dividenden nicht von den Anti-Missbrauchsbestimmungen erfasst werden, da im

Inlandverhältnis keine Niedrigbesteuerung vorliegen kann.²⁷

3.4 Emissions- und Gründungsabgabe

Seit 1. April 1993 unterliegt die Sitzverlegung von ausländischen Gesellschaften ohne Neugründung nicht mehr der Emissionsabgabe zufolge Aufhebung von Art. 5 Abs. 2 lit. c und Art. 9 Abs. 1 lit. c StG.²⁸

Ausgenommen ist der Fall der Steuerumgehung, welche gemäss Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung dann angenommen wird, wenn kurz vor der Sitzverlegung das Kapital der Gesellschaft ohne wirtschaftliche Begründung erhöht wird.²⁹

Da das StG die Emissionsabgabe für Sitzverlegungen ohne Neugründung aufgehoben hat, besteht nach hier vertretener Auffassung auch kein Raum für die liechtensteinische Gründungsabgabe nach Art. 66 SteG, solange eine Sitzverlegung von Gesellschaften mit geteiltem Kapital stattfindet.³⁰

Sollte im Rahmen der Sitzverlegung indes zivilrechtlich bspw. eine Anpassung an eine liechtensteinische Anstalt mit ungeteiltem Kapital möglich sein (vgl. Art. 233 Abs. 2 PGR), so würde eine solche Sitzverlegung die Gründungsabgabe nach Art. 66 Abs. 1 SteG auslösen. Bezüglich der

Sitzverlegung von Stiftungen würde Art. 66 Abs. 3 SteG greifen.

3.5 Umsatzabgabe

Mangels einer Übertragung steuerbarer Urkunden führt die Sitzverlegung ohne Neugründung selbst nicht zu Umsatzabgabefolgen (vgl. Art. 13 Abs. 1 StG). Indes wird die Gesellschaft durch die Sitzverlegung zur Inländerin i. S. v. Art. 4 Abs. 1 StG. Qualifiziert sie als Effektenhändlerin im Sinne von Art. 13 Abs. 3 StG (bspw. weil ihre Aktien nach Massgabe der Bilanz zu mehr als CHF 10 Millionen aus steuerbaren Urkunden nach Art. 13 Abs. 2 StG bestehen), ist auf Transaktionen mit steuerbaren Urkunden grundsätzlich die Umsatzabgabe geschuldet. Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit (Art. 18 Abs. 1 der Verordnung über die Stempelabgaben vom 3. Dezember 1973; «StV»³¹) bzw. im Falle von Gesellschaften, die den genannten Schwellenwert von CHF 10 Millionen überschreiten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem diese Voraussetzung eingetreten ist (Art. 18 Abs. 2 StV).

3.6 Mehrwertsteuer

Die Inland- und Bezugssteuer setzen ein Leistungsverhältnis, d. h. die Einräumung eines ver-

²³ SR 641.10.

²⁴ Vgl. Art. 24 Abs. 1 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 («LV»; LGBl. 1921 Nr. 15) sowie die Kommentierung von SCHIESS RÜTIMANN, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar, Benden 2016, Art. 24 LV N 36 f. (abgerufen am 6. Februar 2019 unter https://verfassung.li/Art._24).

²⁵ Vgl. den Bericht und Antrag, S. 118.

²⁶ Vgl. zum Ganzen die ausführliche Darstellung zum schweizerischen Recht bei HELBING/FELBER, in: Zweifel/Beusch/Riedweg/Oesterheld (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Umstrukturierungen, Basel, 2016, § 9 N 22 ff., m. w. H.

²⁷ Vgl. Bericht und Antrag der Regierung Nr. 35/2018 betreffend die Abänderung des Steuergesetzes, S. 9.

²⁸ BBl 1991 IV, S. 497 ff., S. 516.

²⁹ Die Praxis der Bundessteuern, II. Teil: Stempelabgaben und Verrechnungssteuer, Band 1, Geltendes Recht (Stempelabgaben), StG Art. 5 Abs. 2 lit. c, Abs. 2 und 3.

³⁰ Vgl. DUSS/VON AH/SIEBER, in: Zweifel/Athanas/Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, II/3, Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG), Basel, 2006, Art. 5 N 43.

³¹ SR 641.101.

brauchsfähigen wirtschaftlichen Wertes an eine Drittperson in Erwartung eines Entgelts voraus (Art. 1 Abs. 2 lit. a und b und Art. 3 lit. c des liechtensteinischen Gesetzes vom 22. Oktober 2009 über die Mehrwertsteuer; «MWSTG FL»³²). Bei einer Sitzverlegung ohne Neugründung fehlt es an einem solchen Leistungsverhältnis, weshalb dieser Vorgang nicht mehrwertsteuerpflichtig ist. Geht die Sitzverlegung hingegen mit der Einfuhr von Gegenständen einher, ist die Einfuhrsteuer unabhängig von einer Steuerpflicht für die Inlandsteuer geschuldet (vgl. Art. 50 MWSTG FL i. V. m. Art. 52 Abs. 1 lit. a sowie Art. 51 Abs. 1 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009³³).³⁴

Die Mehrwertsteuerpflicht in Liechtenstein selbst bzw. aktuelle Entwicklungen in der liechtensteinischen Praxis hierzu werden im Rahmen eines gesonderten Beitrags erörtert.

3.7 Status als Privatvermögensstruktur

Das liechtensteinische Steuerrecht sieht für juristische Personen, die die Bedingungen nach Art. 64 SteG erfüllen, eine Besteuerung als sog. Privatvermögensstruktur vor. Diese werden mit einer jährlichen Mindestertragssteuer von CHF 1800.– besteuert, wobei weder eine Steuererklärung einzureichen ist, noch eine Veranlagung erfolgt (Art. 64 Abs. 8 i. V. m. Art. 62 Abs. 2 SteG). Der Status als Privatvermögensstruktur wird auf Antrag gewährt (vgl. Art. 64 Abs. 5 SteG). Die Gewährung setzt unter anderem voraus, dass die betreffende juristische Person keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Als erlaubte Tätigkeiten zählt das Steuergesetz exemplarisch das Erwerben, Besitzen, Verwalten und Veräussern von Beteiligungen an juristischen Personen, von liquiden Geldern und Bankkontoguthaben sowie Finanzinstrumenten nach dem Gesetz vom 25. November 2006 über die Vermögensverwaltung³⁵ auf (wie bspw. übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Optionen etc.; vgl. Art. 64

Abs. 1 lit. a SteG). Als Investoren einer solchen Privatvermögensstruktur können grundsätzlich nur natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, fungieren. In Frage kommen ferner Vermögensstrukturen, die ausschliesslich im Interesse des Privatvermögens von natürlichen Personen handeln oder zwischengeschaltete Personen, die auf Rechnung der erstgenannten beiden Investorenkategorien handeln (Art. 64 Abs. 3 SteG). Die Einhaltung der Voraussetzungen für den Status als Privatvermögensstruktur wird von der Steuerverwaltung kontrolliert (Art. 64 Abs. 6 SteG).

Ergibt im vorliegenden Fall die Prüfung der auf Ebene der ausländischen Sub-Beteiligungsgesellschaften erzielten Erträge, dass diese bei einer Ausschüttung an die Beteiligungsgesellschaft unter die Anti-Missbrauchsbestimmungen fallen würden und daher in Liechtenstein steuerpflichtig wären (vgl. Kapitel 3.2.1), könnte der Status als Privatvermögensstruktur eine Option sein. Wie erwähnt, werden Privatvermögensstrukturen mit der Mindestertragssteuer von CHF 1800.– pro Jahr besteuert. Dies gilt unabhängig davon, ob die Dividendeneinkünfte grundsätzlich unter die Anti-Missbrauchsbestimmungen fallen würden und steuerbar wären. Hierfür müssten aber zunächst die Voraussetzungen geschaffen werden, um die Bedingungen nach Art. 64 SteG zu erfüllen. Bei privaten Vermögensstrukturen ist dies in aller Regel aber unproblematisch. Im vorliegenden Musterfall wäre die Darlehensvergabe an die Sub-Beteiligungen einzustellen, da dies eine unerlaubte wirtschaftliche Tätigkeit darstellt (bspw. durch Umwandlung in Eigenkapital). Ferner müsste sichergestellt sein, dass keine Einflussnahme auf die Verwaltung der Sub-Beteiligungen durch die Anteilseigner oder Begünstigte ausgeübt wird, sofern diese Beteiligungen selbst eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinn von Art. 64 SteG ausüben. Schliesslich müsste im vorliegenden Fall sichergestellt werden, dass auch die liechtensteinische

Stiftung die Voraussetzungen erfüllt (sog. PVS-Kette; vgl. Art. 64 Abs. 3 SteG).³⁶

Sind diese Voraussetzungen gegeben, können sowohl die verlegte Beteiligungsgesellschaft als auch die liechtensteinische Stiftung den Status als Privatvermögensstruktur beantragen. Somit hätten beide Gesellschaften lediglich eine Mindestertragssteuer von CHF 1800.– pro Jahr zu leisten und würden zudem auch den administrativen Aufwand in Zusammenhang mit dem Einreichen einer Steuererklärung vermeiden.

Mit der Verlegung des Sitzes (und des Ortes der tatsächlichen Verwaltung) nach Liechtenstein begründet die Beteiligungsgesellschaft eine Ansässigkeit und kann daher grundsätzlich das liechtensteinische Netzwerk von Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen. Zu beachten ist hierzu, dass Privatvermögensstrukturen in der Regel jedoch nicht als ansässige Personen gelten und die Gewährung von Abkommenvorteilen verwehrt wird.³⁷ Da Liechtenstein aber keine Quellensteuern auf Ausschüttungen an in- und ausländische Empfänger kennt, ist dieser Umstand im Zusammenhang mit privaten Vermögensstrukturen nur eingeschränkt von Bedeutung.

4 Option 2: Verlegung des Ortes der tatsächlichen Verwaltung

Als Alternative zur Sitzverlegung wird auch die Möglichkeit erwogen, lediglich den Ort der tat-

sächlichen Verwaltung nach Liechtenstein zu verlegen. Um im Wegzugsstaat keine Sanktionen im Zusammenhang mit den neuen Substanzerfordernissen befürchten zu müssen, ist für hinreichende Substanz für die Ausübung der Holdingtätigkeit zu sorgen. Im Weiteren spielen die nachfolgend dargelegten Faktoren eine Rolle.

4.1 Zivilrechtliche Überlegungen

Gemäss Art. 232 Abs. 1 PGR folgt Liechtenstein dem Inkorporationsprinzip. Daher führt eine Verlegung des Ortes der tatsächlichen Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft aus liechtensteinischer Sicht zu keiner Änderung des auf die Beteiligungsgesellschaft anwendbaren Rechts, sofern der Wegzugsstaat ebenfalls der Inkorporationstheorie folgt.

4.2 Ertragssteuerliche Überlegungen auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft

4.2.1 Unbeschränkte Steuerpflicht

Mit der Verlegung des Ortes der tatsächlichen Verwaltung begründet die Beteiligungsgesellschaft in Liechtenstein unilateral eine unbeschränkte Steuerpflicht (Art. 44 Abs. 1 i. V. m. Art. 46 Abs. 1 lit. a SteG). Damit ist die Gesellschaft grundsätzlich sowohl im Sitzstaat als auch dem Staat der tatsächlichen Verwaltung unbeschränkt steuerpflichtig. Diese steuerliche Doppelansässigkeit ist – sofern vorhanden – an-

³² LGBL 2009 Nr. 330.

³³ SR 641.20.

³⁴ Vgl. SCHLÜCKEBIER, in: Zweifel/Beusch/Glauser/Robinson (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, Basel 2015, Art. 51 N 4 ff.

³⁵ LGBL 2005 Nr. 278.

³⁶ Vgl. zum Ganzen STEUERVERWALTUNG FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN, Merkblatt betreffend Privatvermö-

gensstrukturen (PVS), S. 3 ff. (abgerufen am 6. Februar 2019 unter <https://www.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-1510.pdf>).

³⁷ Vgl. bspw. Ziff. 2 lit. b des Protokolls zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen vom 10. Juli 2015 (SR 0.672.951.43).

hand des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens zu lösen. Wie bereits erwähnt, wird hierzu in der Regel auf den Ort der tatsächlichen Verwaltung abgestellt. Haben die beiden Staaten kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, wird ein im Wegzugsstaat vorhandenes Besteuerungsrecht staatsvertraglich nicht eingeschränkt. Da zudem der bloße statutarische Sitz aus liechtensteinischer Sicht die Betriebsstättendefinition von Art. 2 Abs. 1 lit. a SteG nicht erfüllt, sind entsprechende Gewinne auch aus unilateraler Sicht nicht von der Besteuerung ausgenommen (vgl. Art. 48 Abs. 1 lit. b SteG).

Da das auf die Beteiligungsgesellschaft anwendbare Recht bei der Verlegung des Ortes der tatsächlichen Verwaltung nicht wechselt, untersteht sie nach der Verlegung weiterhin dem ausländischen Rechnungslegungsrecht. Folglich wird das Geschäftsjahr nicht unterbrochen. Daher ist, wie in Kapitel 3.2.1 hiervoor dargestellt wurde, auf Art. 47 Abs. 6 SteG abzustellen.

Im vorliegenden dargestellten Musterfall wird die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft in Isle of Man zum Nullsatz besteuert, weshalb sich das Problem der Doppelbesteuerung de facto nicht stellt. Im Übrigen kann vollumfänglich (insbesondere auch was die Anti-Missbrauchsbestimmungen bezüglich der Besteuerung von Beteiligungserträgen und Kapitalgewinnen anbelangt) auf Kapitel 3.2.1 hiervoor verwiesen werden.

4.2.2 *Stille Reserven*

Bezüglich der steuerlichen Behandlung stiller Reserven kann auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 hiervoor verwiesen werden.

4.2.3 *Verlustvorträge*

Wie auch bei einer Sitzverlegung endet durch die Verlegung des Ortes der tatsächlichen Verwaltung (bei einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen) die Steuerpflicht im Sitzstaat, sofern die Gesellschaft dort nicht beschränkt steuerpflichtig bleibt (bspw. zufolge einer Be-

triebsstätte oder Liegenschaft). Es sei an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.3 verwiesen.

4.3 **Ertragssteuerliche Überlegungen auf Ebene der liechtensteinischen Stiftung**

Die Verlegung des Ortes der tatsächlichen Verwaltung zeitigt auf Ebene der liechtensteinischen Stiftung grundsätzlich keine Ertragssteuerfolgen. Jedoch sind allfällige Veränderungen der Buchwerte der betroffenen Anteilsrechte zu berücksichtigen.

Wie hiervoor erwähnt, könnte auch die Verlegung des Ortes der tatsächlichen Verwaltung grundsätzlich dazu führen, dass die Beteiligungsgesellschaft bezüglich ihrer von den ausländischen Sub-Beteiligungen stammenden Dividendenerträge und Kapitalgewinne potentiell unter die Anti-Missbrauchsbestimmungen fällt. Indes wären die von der Beteiligungsgesellschaft an die liechtensteinische Stiftung ausgeschütteten Dividenden nicht von den Anti-Missbrauchsbestimmungen erfasst, da im Inlandverhältnis keine Niedrigbesteuerung vorliegen kann.³⁸

4.4 **Emissions- und Gründungsabgabe**

Wie auch die Sitzverlegung begründet die Verlegung des Ortes der tatsächlichen Verwaltung nach Liechtenstein keine Emissionsabgabepflicht. Zudem wird dadurch auch nicht die Inländereigenschaft nach Art. 4 Abs. 1 StG erfüllt, weshalb Kapitalerhöhungen der Gesellschaft keine Emissionsabgabepflicht auslösen würden.³⁹

4.5 **Umsatzabgabe**

Mangels Inländereigenschaft und in Ermangelung einer entgeltlichen Übertragung steuerbarer Urkunden ist die Verlegung des Ortes der tatsächlichen Verwaltung für Umsatzabgabezwecke unerheblich.

4.6 Mehrwertsteuer

Bezüglich der Mehrwertsteuer kann auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 hiervoor verwiesen werden.

4.7 Status als Privatvermögensstruktur

Auch juristische Personen, die nur aufgrund des Ortes der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein steuerpflichtig sind, können den Status als Privatvermögensstruktur beantragen. Daher kann auf die Ausführungen in Kapitel 3.7 hiervoor verwiesen werden.

5 Fazit

Global ist ein Trend zum Onshoring von privaten Vermögensstrukturen feststellbar, der unter anderem auf den steigenden internationalen Druck auf offshore-basierte Strukturen zurückzuführen ist. Liechtenstein hat sich dabei als attraktiver Standort im Herzen Europas etabliert. Entsprechend ist derzeit feststellbar, dass vermögende Personen ihre Strukturen nach Liechtenstein verlegen. In der Praxis ergeben sich einige Stolpersteine, die zu beachten sind, wie bspw. die Behandlung der stillen Reserven und vorhande-

ner Verlustvorträge oder die Besteuerung von Erträgen und Kapitalgewinnen von ausländischen Beteiligungen.

Private Vermögensstrukturen, deren Stifter bzw. Settlor noch lebt, finden im Status der Privatvermögensstruktur ein steuerlich attraktives Modell, das den zusätzlichen Vorteil tiefer administrativer Kosten bietet. Ist das Vermögen bspw. nach Ableben des Stifters bzw. Settlors bereits vollständig verselbständigt, profitiert eine in Liechtenstein ansässige Vermögensstruktur von einem attraktiven Steuersystem und einem stetig wachsenden Netzwerk von Doppelbesteuerungsabkommen.

Aus den obigen Ausführungen folgt, dass im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung sorgfältig abzuwägen ist, ob eine Verlegung des Sitzes oder des Ortes der tatsächlichen Verwaltung für die jeweilige Struktur zu wählen ist.

³⁸ Vgl. Bericht und Antrag der Regierung Nr. 35/2018 betreffend die Abänderung des Steuergesetzes, S. 9.

³⁹ Vgl. RISI, in: Zweifel/Athanas/Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, II/3, Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG), Basel, 2006, Art. 4 N 11.